

# Organisationsatzung

## der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat sich die Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn in der Urabstimmung am 22. und 23.01.2013 die nachfolgende Organisationsatzung gegeben. Diese wurde am 13.01.2015 durch das Studierendenparlament geändert.

Die Hochschule Heilbronn hat mit Schreiben vom 15.09.2015 die Genehmigung erteilt.

### Inhaltsverzeichnis

§1 Studierendenschaft.....	2
§2 Aufgaben der Studierendenschaft.....	2
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§4 Organe der Studierendenschaft .....	3
§5 Studierendenparlament.....	4
§6 Allgemeiner Studierendenausschuss.....	5
§7 Studierendenpräsident .....	5
§8 Referate .....	5
§9 Schlichtungskommission.....	6
§10 Studierendenvertretung .....	6
§11 Studierendenvertretungsvorsitzender .....	7
§12 Fachschaftsrat.....	7
§13 Fernsitzung.....	7
§14 Satzungen der Studierendenschaft.....	7
§15 Entsendung in den Senat und die Fakultätsräte .....	8
§16 Aufwandsentschädigung.....	8
§17 Rechtsaufsicht.....	8

## **§1 Studierendenschaft**

- (1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Heilbronn bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine eigenständige Gliedkörperschaft der Hochschule Heilbronn.
- (2) Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn“. Ihr Sitz ist Heilbronn.
- (3) Unbeschadet der verschiedenen Standorte der Hochschule Heilbronn sind alle Studierenden gleich.
- (4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Studierende, deren Studiengang an mehreren Fakultäten angesiedelt ist, müssen eine Fachschaft für die Zeit des Studiums bindend auswählen. Es gilt §22 Absatz 3 LHG.

## **§2 Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
  1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach §§ 2 bis 7 LHG, insbesondere hinsichtlich der Evaluation der qualitätssichernden Maßnahmen,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere die Förderung des Gemeinschaftsgedanken innerhalb der Studierendenschaft sowie die Förderung der studentischen Zusammenarbeit und des Austausches zwischen den Hochschulstandorten,
  5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten und der Gesundheit der Studierenden,
  6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft die Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des §2 Absatz 1 auf Fakultätsebene wahr.

## **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen und Gremien mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder auf Grundlage dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen

hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.

- (2) Die Mitglieder in den Organen und Gremien der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. §16 bleibt unberührt.
- (3) Mitglieder von Organen und Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (5) Die Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht auf zentraler Ebene, am Standort und in ihrer jeweiligen Fachschaft.
- (6) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren.
- (7) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag). Das Nähere regelt die Beitragssatzung.

#### **§4 Organe der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft hat auf hochschulweiter Ebene folgende Organe:
  1. Studierendenparlament (StuPa) als legislatives Organ,
  2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ,
  3. Schlichtungskommission (SchliKo) als judikatives Organ.
- (2) Auf Standortebene werden folgende Studierendenvertretungen (StuV) gebildet.
  1. Studierendenvertretung Heilbronn
  2. Studierendenvertretung Künzelsau
  3. Studierendenvertretung Schwäbisch Hall
- (3) Die Fachschaften bilden Fachschaftsräte.
- (4) Alle Organe der Studierendenschaft tagen studierendenöffentlich, außer in Personalangelegenheiten. Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (5) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn der Sitzung festgestellt und bleibt bestehen, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (6) Ist ein Gremium zu Beginn einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder sowie mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (7) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Gremiums finden außerordentliche Sitzungen des Gremiums statt.

- (8) Gremien und Organe der Studierendenschaft können beratende Mitglieder hinzuziehen, wenn diese Mitglied der Studierendenschaft sind. Dies gilt insbesondere für das Hinzuziehen der Fachschaftsvorsitzenden in den Allgemeinen Studierendenausschuss.

## §5 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament hat 28 Mitglieder und wird innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Amtszeit auf Einladung des Parlamentsvorsitzes, ist dieser nicht besetzt oder erreichbar von ihrem lebensältesten Mitglied, einberufen.
- (2) Die Legislaturperiode beträgt ein Jahr.
- (3) Ihm gehören an
1. die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Amtsmitglieder,
  2. Neun Direktmandate, welche in einer Verhältniswahl durch die Studierenden der Hochschule Heilbronn gewählt werden,
  3. Vierzehn Fachschaftsmandate, welche proportional zur Fachschaftsgröße besetzt werden. Diese werden innerhalb der Fachschaftsräte gewählt.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlsatzung, die im besonderen Fall vom Grundsatz der Verhältniswahl abweichen kann.
- (5) Die Verteilung der durch die Fachschaftsmandate besetzten Sitze errechnet sich wie folgt:  
Jede Fachschaft erhält zunächst einen Sitz.  
Die übrigen Sitze werden proportional nach dem D'Hondt-Verfahren unter den Fachschaften verteilt. Als Grundlage wird pro Fachschaft die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Fakultätsratswahl herangezogen. Hierzu werden diese Zahlen nebeneinander gelegt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (6) Das Studierendenparlament erlässt die Satzungen der Studierendenschaft, insbesondere die Wahlsatzung, die Beitragssatzung und die Finanzsatzung. Es entscheidet durch Beschluss, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan im Sinne des §110 LHO geführt wird und beschließt diesen.
- (7) Es gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt sich einen Parlamentsvorsitzenden sowie zwei Stellvertreter (Parlamentsvorstand). Der Vorstand leitet die Sitzungen und führt das Protokoll.
- (8) Es ist Protokoll über jede Sitzung anzufertigen, das durch den Parlamentsvorsitzenden und den Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss in der nächsten Sitzung dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (9) Es wählt auf seiner ersten Sitzung der neuen Amtszeit auf Vorschlag der Parlamentsmitglieder den Studierendenpräsidenten und die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder (50% +1). Findet ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- (10) Es kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Studierendenpräsidenten oder einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ablösen.
- (11) Es beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, außer in dieser Organisationssatzung ist eine andere Regel getroffen worden. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, ist er abgelehnt.
- (12) Es kann diese Organisationssatzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder nach §65a Absatz 1 LHG durch eine Änderungssatzung ändern.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, oder erwirbt ein Mitglied eine weitere Mitgliedschaft kraft Amtes nach Absatz 3 Nr. 1, oder nach Absatz 3 Nr. 3 oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl der entsprechenden Liste als Mitglied nach. Ist

die Liste des ausscheidenden Mitglieds erschöpft, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl der anderen Listen nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(14) Ein Mitglied des Studierendenparlament scheidet aus dem Parlament aus

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch Exmatrikulation oder
3. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des Studierendenparlament gegenüber schriftlich zu erklären ist.

## **§6 Allgemeiner Studierendenausschuss**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) setzt gemeinschaftlich die Beschlüsse des Studierendenparlament um und führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Es ist dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet und dokumentiert hierzu seine Arbeit.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus dem Studierendenpräsidenten, den 3 StuV-Vorsitzenden aus Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch Hall, dem Finanzreferenten und den weiteren Referenten nach §8 Absatz 1 Nr. 2 – Nr. 5 zusammen.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Finanzreferent erstellt die Budgetierung und setzt den Haushalt um.
- (5) Die Amtsinhaber haben innerhalb der zentralen Verwaltung der Studierendenschaft eine fachliche Weisungsbefugnis.

## **§7 Studierendenpräsident**

- (1) Der Studierendenpräsident ist der oberste Vertreter und Repräsentant der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn.
- (2) Er leitet den Allgemeinen Studierendenausschuss und bekleidet das Präsidialamt.
- (3) Er ist dem Studierendenparlament zur Rechenschaft verpflichtet und dokumentiert hierzu seine Arbeit.
- (4) Er koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschuss und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenparlament.
- (5) Er leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (6) Entgegen der generellen Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Befugnisse des Studierendenpräsidenten im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitigem Rücktritt vom Amt für Geschäfte der einzelnen Standorte durch den jeweiligen StuV-Vorsitzenden, für standortübergreifende Geschäfte durch die drei StuV-Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen.

## **§8 Referate**

- (1) Folgende Referate werden gebildet:
  1. Referat für Finanzen
  2. Referat für Kultur und Sport
  3. Referat für Kommunikation und Marketing
  4. Referat für Studierendenwerksbelange und Soziales
  5. Referat für Gleichstellung und Nachhaltigkeit

- (2) Das Studierendenparlament wählt in der ersten Sitzung der neuen Amtszeit für jedes Referat einen Referenten. Die Referenten leiten die Referate. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden.
- (3) Die Referenten können mit Zustimmung des Studierendenparlaments einen Vertreter benennen.
- (4) Das Studierendenparlament kann weitere Referate einrichten. Die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses muss gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen. Die Einrichtung gilt jeweils bis zum Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments.

## **§9 Schlichtungskommission**

- (1) Die Schlichtungskommission kann von jedem Studierenden der Hochschule Heilbronn mit der Behauptung angerufen werden, die Organe der Studierendenschaft haben in einem konkreten Fall ihre Aufgaben überschritten oder ihre Pflichten verletzt.
- (2) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und dokumentiert ihre Arbeit.
- (3) Die Schlichtungskommission besteht aus dem Kanzler der Hochschule Heilbronn und zwei Studierenden, die nicht Mitglied anderer Organe der Studierendenschaft sein dürfen und durch das Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt werden.
- (4) Die Schlichtungskommission führt die Wahlprüfung durch.

## **§10 Studierendenvertretung**

- (1) Die Studierendenvertretung (StuV) vertritt die Belange der Studierenden am jeweiligen Standort
- (2) Sie setzt sich zusammen aus
  1. dem StuV-Vorsitzenden
  2. dem Finanzreferenten des Standorts,
  3. den weiteren Leitern der Standortsreferate,
  4. sowie je Fachschaft einem Fachschaftsvorsitzenden.

Bei Standorten mit nur einer Fachschaft aus

1. dem StuV-Vorsitzenden,
  2. dem Finanzreferenten des Standorts,
  3. den weiteren Leitern der Standortsreferate
  4. sowie den Fachschaftsratsmitgliedern.
- (3) Über die Gründung von Standortsreferaten entscheidet der StuV-Vorsitzende im Einvernehmen mit den Fachschaftsvorsitzenden.  
Bei Standorten mit nur einer Fachschaft entscheidet der StuV-Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat.
- (4) Jede Studierendenvertretung wählt einen Finanzreferenten des Standorts.

## **§11 Studierendenvertretungsvorsitzender**

- (1) Der Studierendenvertretungsvorsitzende (StuV-Vorsitzende) ist Ansprechpartner vor Ort, leitet die Studierendenvertretung und dient als Schnittstelle zu den anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er ist gleichzeitig Stellvertreter des Studierendenpräsidenten vor Ort.
- (2) Er koordiniert die Arbeit der Studierendenvertretung und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments innerhalb seines Aufgabenbereichs. Er kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments einen Vertreter benennen.

## **§12 Fachschaftsrat**

- (1) Ein Fachschaftsrat besteht aus den studentischen Fakultätsratsmitgliedern und kann auf Beschluss des Fachschaftsrats mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder um bis zu fünf weitere Wahlmitglieder ergänzt werden. Er wird innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit auf Einladung des Fachschaftsvorsitzenden, ist dieser nicht besetzt oder erreichbar von ihrem lebensältesten Mitglied, einberufen.
- (2) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Er nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und fachschaftsbezogenen Aufgaben der Studierendenschaft wahr.
- (4) Er wählt auf seiner ersten Sitzung der neuen Amtszeit den Fachschaftsvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder (50% +1). Der Fachschaftsvorsitzende kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats abgelöst werden.
- (5) Er wählt die Fachschaftsmandate für das Studierendenparlament und teilt dies dem Parlamentsvorstand zu Beginn jedes Semesters mit. Ein Fachschaftsmandat muss nicht zwingend Mitglied im Fachschaftsrat sein. Sollte die Mitteilung bis zur ersten Parlamentssitzung des Semesters nicht erfolgt sein, so entfallen die jeweiligen Sitze, bis sie durch den Fachschaftsrat wieder besetzt werden.
- (6) Er beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, außer in dieser Organisationssatzung ist eine andere Regel getroffen worden. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, ist er abgelehnt.
- (7) Ein Fachschaftsrat kann zu offenen Fachschaftsvollversammlungen einladen. Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen binden den Fachschaftsrat. Die Bestimmungen für Fachschaftsräte sind analog auf Fachschaftsvollversammlungen anzuwenden.

## **§13 Fernsitzung**

Sitzungen werden als Präsenzsitzung unter Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer oder als Fernsitzung über geeignete elektronische Medien durchgeführt.<sup>1</sup>

## **§14 Satzungen der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzsatzung, die die Grundsätze der Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung (Geschäftsbericht) geregelt wird. Sie regelt die entsprechende Anwendung der für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO.

---

<sup>1</sup> *Redakt. Anm.: Wahlen und geheime Abstimmungen sind nach dem heutigen Stand der Technik in einer Fernsitzung nicht möglich. Die Teilnehmer einer Fernsitzung sind über Aufzeichnung und Übertragung im Voraus zu informieren. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.*

- (2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Beitragssatzung. Diese regelt die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich frei, gleich, allgemein und geheim. Näheres regelt die Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Wahlsatzung kann Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlanglegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.
- (4) Satzungen und Beschlüsse der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule Heilbronn in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht. Darüber hinaus sind die Satzungen und Beschlüsse, sowie die Protokolle der Gremien, soweit diese öffentlich getagt haben, nach Maßgabe einer besonderen Veröffentlichungssatzung zu veröffentlichen.

### **§15 Entsendung in den Senat und die Fakultätsräte**

- (1) Das Studierendenparlament kann gemäß §65a Absatz 6 LHG einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Senat der Hochschule Heilbronn entsenden, der oder die dort mit beratender Stimme teilnimmt.
- (2) Die Fachschaftsräte können gemäß §65a Absatz 6 LHG einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den jeweiligen Fakultätsrat entsenden, der oder die dort mit beratender Stimme teilnimmt.
- (3) Die entsendeten Personen müssen nicht zwangsläufig Mitglied von Organen oder Gremien der Studierendenschaft sein.

### **§16 Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

### **§17 Rechtsaufsicht**

Als Gliedkörperschaft der Hochschule Heilbronn, untersteht die Studierendenschaft, inklusive ihrer Organe, Satzungen und Beschlüsse, gemäß §65b Absatz 6 LHG, der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule Heilbronn. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. §67 Absatz 1 LHG und §68 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend, eine Fachaufsicht ist ausgeschlossen.